

Satzung

Freundes- und Förderkreis Albertusburse Freiburg e. V.

Präambel

Die Albertusburse ist ein katholisches Studentenwohnheim in Freiburg, das unter der Trägerschaft der Franziskanerinnen vom göttlichen Herzen Jesu mit Sitz in Gengenbach geleitet wird.

Die Albertusburse steht auf dem Fundament des über 100 Jahre lang bewährten franziskanischen Geistes der Burse und entwickelt diesen Geist weiter.

Unsere Studenten stehen im Mittelpunkt – der Förderverein der Albertusburse hat die Aufgabe, hierfür mit Sorge zu tragen und die Hausleitung sowie alle, die für die Betreuung der Anvertrauten zuständig sind, zu unterstützen!

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Albertusburse Freiburg“. Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen und in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung endet das Geschäftsjahr am 31.12.

§ 2

Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an die Albertusburse Freiburg, die von der Kongregation der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu betrieben wird.
Durch die Weitergabe von Mitteln soll die Albertusburse unterstützt werden,
 - die sozialen Kontakte innerhalb und außerhalb der Albertusburse auszubauen,
 - die individuelle Betreuung und Unterstützung der Bewohner zu intensivieren,
 - die Lebensqualität der Bewohner der Einrichtung finanziell und durch Sachmittel zu fördern,
 - die Albertusburse und ihre Bewohner in sonstiger Weise zu fördern und zu unterstützen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen erlangte Mittel eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er

verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Persönlichkeiten, welche sich hervorragender Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Förderer des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die ohne Mitglied zu sein, den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch einmalige Leistungen unterstützen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch ihr vertretungsberechtigtes Organ oder durch einen gesondert schriftlich Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit Verpflichteten aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen. Natürliche Personen können sich durch ein anderes Mitglied oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit Verpflichteten aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Im Gründungsjahr ist er innerhalb eines Monats nach der Festsetzung zu entrichten.

§ 6

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung oder durch Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister

- dem Schriftführer und
 - bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende soll nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
 3. Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in einer besonderen Sammlung aufzubewahren.
 5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
 6. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf Arbeitsgruppen zu bilden, zu denen auch einzelne Mitglieder hinzugezogen werden können.
 7. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Grundstücksgeschäfte und
 - Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in einer besonderen Sammlung aufzubewahren.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt.
5. Alle Einladungen haben in Textform zu erfolgen.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist im Rahmen des § 4 Absatz 3 möglich. Ein Vertreter darf nicht mehr als drei Mitglieder gleichzeitig vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 11

Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand benannt.
2. Dem Beirat gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an.
3. Ein Mitglied der Hausleitung ist kraft Amtes beratend und ohne Stimmrecht im Beirat.
4. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei der Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitteln nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks.

§ 12

Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 13

Zusammenarbeit zwischen Verein und der Albertusburse Freiburg

1. Der Vorstand regelt mit der Leitung der Albertusburse die Zusammenarbeit. Es wird erwartet, dass die Albertusburse den Verein partnerschaftlich – soweit möglich – im personellen und administrativen Bereich unterstützt.
2. Die Albertusburse Freiburg hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte, regelmäßige oder einmalige Zahlungen, Spenden oder anderweitige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen wird kein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein begründet. Dasselbe gilt für die Bewohner der Albertusburse.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kongregation der Franziskanerinnen vom göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Sonstiges

Die in der Satzung verwendete männliche Form der Personenbezeichnung ist geschlechtsneutral zu sehen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19.11.2019 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder: